

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	29.991.950 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	38.146.420 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-7.558.070 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	28.388.410 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	36.545.670 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-8.157.260 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.793.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	12.582.330 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-7.788.530 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	7.788.530 EUR
---	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	6.026.640 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	14.258.690 EUR
---	----------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 131,2821 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik deckungsfähig sind, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich zusammenhängen, innerhalb der Produktgruppe.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -13.834.623,95 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -17.559.205,37 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 63.135.651,55 EUR |

Wolgast, den
Ort, Datum

14.05.2024



Martin Schröter
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 13.05.2024 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2024 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe 7.788.530 €, gem. § 52 Abs. 2 der KV M-V, **abweichend in Höhe von 7.414.030 € genehmigt.**

Für nachfolgend aufgeführte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) **nicht anerkannt:**

> 114012023003 Ankauf Grundstück Belvedere	217.000 €
> 114022023002 Ankauf div. Grundstücke („Pauschale“)	50.000 €
> 272002024001 Anschaffung Stadtbibliothek (Selfcheck)	5.000 €
> 281002024003 Lichtprojekt Kirchturmspitze	62.500 €
> 424002024001 Sportforum Schutznetze (Ballfang)	10.000 €
> 541002019007 Fahrgastunterstände	15.000 €
> 541002024004 Errichtung/ Befestigung Mitarbeiter PP	15.000 €
> 541002024007 Befestigung Plakatierung Stadtgebiet	20.000 €
> 541002021007 Einhausung Containerstellplätze	10.000 €
> 551002024001 Reaktivierung Parkanlage Belvedere (Planung)	20.000 €

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2024 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen **in Höhe von 6.026.640 €**, gem. § 54 Abs. 4 KV M-V, **in voller Höhe genehmigt.**

3. Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites

Für das Haushaltsjahr 2024 wird der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **14.258.690 €**, gem. § 53 Abs. 3 KV M-V, **in voller Höhe genehmigt.**

Die Kassenkredite, welche zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsmaßnahmen beantragt wurden, sind erst in Anspruch zu nehmen, **wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung** gem. § 43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

4. Rechtsaufsichtliche Anordnung – Sperrvermerk

Gem. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Wolgast unverzüglich einen Sperrvermerk über die unten aufgeführten Planstellen einrichtet.

Für die Anordnung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Auszahlungen für die nachfolgend genannten Stellen stehen nicht im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und der angespannten Haushaltslage der Stadt Wolgast. Indessen widersprechen sie dem Prinzip der Generationengerechtigkeit gem. § 43 Abs. 1 KV M-V sowie dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 43 Abs. 4 KV M-V. Ebenso beträgt der Anteil der freiwilligen Leistungen der Stadt Wolgast bereits 8,7 Prozent, gemessen an den ordentlichen Erträgen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Gem. § 8 Abs. 4 S. 3 GemHVO-Doppik M-V wird somit für folgende Stellen ein **Sperrvermerk** angeordnet:

- > Sachbearbeiter/in „Projektmanagement“ - Sperrvermerk
- > Sachbearbeiter/in „Kultur“ - Sperrvermerk

Die Besetzung beider Planstellen darf erst erfolgen, wenn gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurde, dass der Umsetzungsstand der betroffenen Projekte dies erforderlich macht oder Deckungsquellen angezeigt wurden, die die Auszahlungen für diese Planstellen kompensieren.

5. Hebesätze

Die Gemeinden haben nach § 4 Abs. 1 S. 2 KV M-V grundsätzlich die zur ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Mittel aus eigenen Einzahlungen aufzubringen. Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, hat die Gemeinde diese durch Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern, zu beschaffen (§ 44 Abs. 2 KV M-V).

Die zuletzt festgesetzten Hebesätze 2023 der Stadt Wolgast waren in Anbetracht der weggefallenen Leistungsfähigkeit und der sich stetig verschlechternden Haushaltslage nicht ausreichend hoch festgesetzt (Die Gewerbesteuer wurde letztmalig im Haushaltsjahr 2011 – 380 v. H. - erhöht).

Mit Beschlussfassung am 22.04.2024, über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern, ist die Stadt Wolgast der Empfehlung mindestens auf das Niveau der Nivellierungshebesätze nachgekommen.

Zugleich liegen mit der Anpassung auf die Nivellierungshebesätze auch die Voraussetzung der 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittsbesätzen für mögliche Zuweisungen nach § 27 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vor. Folglich erfüllt die Stadt Wolgast, mit dieser Anhebung, sowohl die Voraussetzung der Nivellierungshebesätze als auch die Voraussetzung für mögliche Zuweisung gem. § 27 FAG M-V.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden mit Beschlussfassung vom 22.04.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.

Diese Hebesätze treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

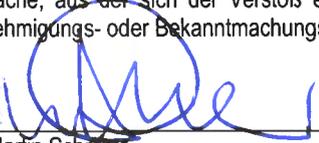
6. Sonstiges

Seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, wird darauf hingewiesen, dass aus der Genehmigung von Planungskosten und Verpflichtungsermächtigungen nicht geschlussfolgert werden kann, dass die jeweilige Gesamtmaßnahme in der späteren Haushaltsgenehmigung Berücksichtigung finden wird. Gleichmaßen wird auf die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes hingewiesen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice – Bekanntmachungen – für die Stadt Wolgast einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Martin Schröter
(Bürgermeister)